

Eckpunkte des Masernschutzgesetzes für Heime und Gemeinschaftsunterkünfte

gemäß des Masernschutzgesetzes vom 10. Februar 2020

Das Gesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft:

Das Gesetz gilt für **alle ab 1.1.1971** Geborenen, die in einer Einrichtungen nach IfSG § 33.4 **Heime** und § 36 Ab.1 Nr.4 Gemeinschaftseinrichtungen für **Asylbewerber, Flüchtlinge, Spätaussiedler** untergebracht sind, dort beschäftigt sind oder als Praktikanten oder ehrenamtlich Tätige eingesetzt werden.

Einen Nachweis über Masernimmunität müssen alle **neu Beschäftigten vor Beginn der Tätigkeit, neu Untergebrachte innerhalb von 4 Wochen** vorlegen.

Alle Personen, die **bereits in der Einrichtung** tätig sind oder untergebracht sind, müssen einen Nachweis über Masernimmunität bis **31.7.2021** vorlegen,

Wie wird der Nachweis erbracht?

- **Impfausweis** oder ein ärztliches Zeugnis mit Angabe der Anzahl der Masernimpfungen. Die Impfausweise sind in der Regel recht gut und einfach zu lesen (s. Beispiele)
- oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation eine Impfung nicht möglich ist.

Die betroffenen Personen haben nach §20 Absatz 9 IfSG der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor (tatsächlichem) Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit den Nachweis zu erbringen

Unterbringungspflichtige: Wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird oder sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, können Unterbringungspflichtige nicht von der Betreuung ausgeschlossen werden. Die Leitung der jeweiligen Einrichtung hat **unverzüglich das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen.**

Nachweispflicht durch Impfung

Alter	Nachweispflicht
Kinder unter 12 Monaten	Kein Nachweis über Impfung
Kinder von 12 bis 24 Monaten	Nachweis über mindestens 1 Masernimpfung
Kinder über 24 Monate	Nachweis über 2 Masernimpfungen
Erwachsene ab 1.1.1971 geboren	Nachweis über 2 Masernimpfungen

Weitere Informationen finden Sie unter www.masernschutz.de

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Telefon: 06421 405-40

E-Mail: gesundheitsamt@marburg-biedenkopf.de